

An das
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

**Univ.-Prof. Dr.
Franz Leidenmühler**
Vorstand des Instituts für
Europarecht

T +43 732 2468 3541
franz.leidenmuehler@jku.at

Linz, 10. Juni 2021

Stellungnahme zur AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket

Institutsreferat:
ARⁱⁿ Angela Kostner
T +43 732 2468 3540
europarecht@jku.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im **Begutachtungsverfahren zur Geschäftszahl: 2021-0.301.743** betreffend Entwurf eines Bundesgesetzes der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket), erstatten wir als Institut für Europarecht der Johannes Kepler Universität Linz nachstehende Stellungnahme:

Zu Z 26 (§ 2 Abs 5 Z 7a):

Aus europarechtlicher Sicht wird begrüßt, dass unionsrechtlich determinierte Begriffsbestimmungen, wie etwa die vorliegende Definition der „Verfüllung“, in die nationale Rechtsordnung übernommen werden.

Bei der Aufnahme von neuen Begriffsdefinitionen ist allerdings auf die Einheit der Rechtssprache zu achten. Im Sinne der Rechtssicherheit sollte daher auch die in § 3 Altlastensanierungsgesetz bzw in Kapitel 7.8. Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017 verwendete „Verfüllung“-Definition an die neue europarechtliche Begriffsbestimmung angepasst werden.

Zu Z 35 (§ 5):

In der Richtlinie (EU) 2018/851, mit der die Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG geändert wurde, und die durch die gegenständliche AWG-Novelle umgesetzt werden soll, steht im Erwägungsgrund Nr 17 ausdrücklich, dass es „[...] wichtig [ist], dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Abfälle, die ein Verwertungsverfahren durchlaufen haben, nicht länger als Abfall angesehen werden, wenn sie alle Bedingungen nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG in der durch diese Richtlinie geänderten Fassung erfüllen“.

Dementsprechend hat der EuGH auch erst unlängst im Zusammenhang mit einem österreichischen Vorabentscheidungsersuchen judiziert, dass Klärschlamm nicht als Abfall einzustufen ist, wenn die Voraussetzungen von Art 6 Abs 1 Abfallrahmenrichtlinie bereits vor seiner Verbrennung erfüllt sind (EUGH 14.10.2020, Rs C-629/19, *Sappi Austria Produktions-GmbH & Co. KG, Wasserverband „Region Gratkorn-Gratwein*).

Das Ende der Abfalleigenschaft sollte daher nach der Abfallrahmenrichtlinie grundsätzlich dann eintreten, wenn die in Art 6 Abs 1 Abfallrahmenrichtlinie normierten Voraussetzungen erfüllt sind. Eine unmittelbare Substitution von Primärrohstoffen, wie es § 5 Abs 1 AWG 2002 vorsieht, wird für das „Abfallende“ unionsrechtlich nicht gefordert.

Im Sinne der europäischen Harmonisierung und der Kreislaufwirtschaft, dessen Förderung Ziel der gegenständlichen AWG-Novelle ist, sollte daher § 5 Abs 1 AWG 2002 dahingehend geändert werden, dass das „Abfallende“ grundsätzlich bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Art 6 Abs 1 Abfallrahmenrichtlinie eintritt und nicht nur bei Erlassung einer entsprechenden Verordnung durch die Bundesministerin.

Wir ersuchen um Berücksichtigung dieser Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen,

Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler